

DAS IST DAS VBR

**Steckbrief Beschwerderecht der Heimat-, Natur- und Umweltorganisationen**

Das Verbandsbeschwerderecht (VBR) besteht seit mittlerweile 39 Jahren. Eingeführt 1966 im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), wurde es später auf das Umweltschutzgesetz (USG) und die Fuss- und Wanderweggesetzgebung ausgedehnt.

Der Bundesrat bezeichnet die beschwerdeberechtigten Organisationen. Voraussetzungen sind der ideelle Zweck der entsprechenden Organisation, die gesamtschweizerische Tätigkeit und das mindestens zehnjährige Bestehen.

Nur hier darf das VBR geltend gemacht werden:

- wenn Bundesaufgaben betroffen sind: Walderhaltung, Gewässerschutz, Konzessionen, Subventionen, Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, sowie wenn der Bund selbst als Bauherr auftritt (gemäss NHG, Artikel 2 u. 12);
- wenn ein (Bau)Projekt die Umwelt stark beeinträchtigen könnte und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (USG, Artikel 9 und 55).

Mit dem VBR können ausgewählte Organisationen Behördenentscheide vor Gericht auf die Vereinbarkeit mit der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung überprüfen lassen.

IMPRESSUM | FEEDBACK | INFOS

Diese elf wichtigsten beschwerdeberechtigten Organisationen zeichnen verantwortlich für die Statistik 2004:



Sie koordinieren ihre Arbeiten rund um das Verbandsbeschwerderecht. Durch Erfahrungsaustausch werden Handhabung und Kommunikation des Beschwerderechts laufend verbessert.

**Kontakt/Feedback/Infos:**

Koordination Verbandsbeschwerde  
Mainstation 1901, 7000 Chur  
Tel. 081 286 36 21, Fax 081 286 36 97  
kontakt@verbandsbeschwerde.ch  
www.verbandsbeschwerde.ch

INTERVIEW

**Fragen an Brigit Wyss, Projektleiterin Umweltrecht, Pro Natura**

*Brigit Wyss arbeitet als Juristin bei Pro Natura. Die Mutter von zwei Jugendlichen lebt in Solothurn und war im Jahr 2004 Präsidentin der Arbeitsgruppe Recht der wichtigsten Umweltorganisationen.*

**Die Statistik 2004 weist exakt 208 abgeschlossene Fälle auf – ist das nicht zu viel?**

Die Anzahl Fälle ist angesichts von 100'000 bewilligten Bauprojekten pro Jahr bescheiden. Zudem: Zwei Drittel der Fälle werden rasch auf Gemeindeebene bereinigt und auf dreizehn Gemeinden kommt gerdemal eine Intervention.



**Die Interventionen sind also verhältnismässig?**

Ja, eindeutig – auch wenn einzelne Fälle viel Staub

aufwirbeln können. Mit dem Beschwerderecht können und wollen wir nur punktuell und in besonders stossenden Fällen die Einhaltung der Umweltgesetzgebung vor Gericht einfordern.

**Wie steht es um die Arbeitsqualität der Behörden?**

Die Behörden arbeiten weitgehend gut. Bei einigen Projekten fällt die Interessenabwägung jedoch zu einseitig zu Gunsten der Nutzung aus. Lokale Verhältnisse – z.B. ein Gemeinderat führt eine Baufirma – können die Situation belasten. Das hat der Gesetzgeber vor fast 40 Jahren erkannt. Darum wurde das Beschwerderecht eingeführt.

**Wie definieren Sie die Rolle der Verbände?**

Wir können und wollen keine «Umweltpolizei» sein. Die Rolle der «Spielverderberin» suchen wir nie. In den allermeisten Fällen helfen wir, Projekte zu optimieren.

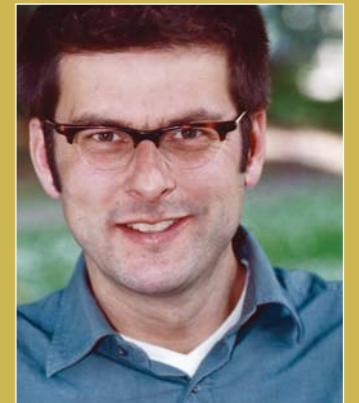
**Ihr Wunsch für das 2005?**

Für das Verbandsbeschwerderecht wünsche ich mir eine Rückkehr zur Sachlichkeit. Für die Natur hoffe ich, dass sie wieder als das wahrgenommen wird, was sie ist: Unsere Lebensgrundlage.

**Statistik Verbandsbeschwerderecht 2004**

**Verhältnismässig und erfolgreich**

*Elf Umweltorganisationen haben ihre Beschwerden im Jahr 2004 gemeinsam statistisch ausgewertet. In 78 % der Verfahren profitiert die Natur, weil sich Bauvorhaben als nicht rechtskonform erwiesen. Zwei Drittel der 208 Fälle erledigten sich bereits auf Gemeindeebene. Die Zahlen belegen den Wert des Beschwerderechts als ergänzendes Instrument um die Umweltgesetzgebung durchzusetzen.*



Die Güterabwägung zwischen der ökonomischen Nutzung der Ressourcen und dem Schutz der Natur soll nach dem Willen der Schweizer Natur- und Umweltschutzgesetzgebung sorgfältig ausfallen. Nach Einschätzung der elf Umweltorganisationen befolgten die Behörden im Jahr 2004 diesen Willen nicht in allen Fällen. Angesichts der unzähligen zu beurteilenden Bauvorhaben, des raschen Verbrauchs an Kultur- und Bauland sowie des anhaltenden Wachstums der Mobilität kam es jedoch nur in wenigen Projekten zu unterschiedlichen Einschätzungen der Gesetzeskonformität. Die Organisationen machten von ihrem Beschwerderecht angemessen Gebrauch: Total 208 Fälle wurden 2004 abgeschlossen. Die unter der Leitung des Schweizer Heimatschutzes erstellte Statistik zeigt, dass in 162 Projekten oder 78 % aller von den Umweltorganisationen angestregten Verfahren kleinere oder grössere Korrekturen zu Gunsten der Natur notwendig waren. Diese hohe Erfolgsquote zeigt, dass Behördenentscheide nicht immer rechtskonform ausfallen.

EDITORIAL

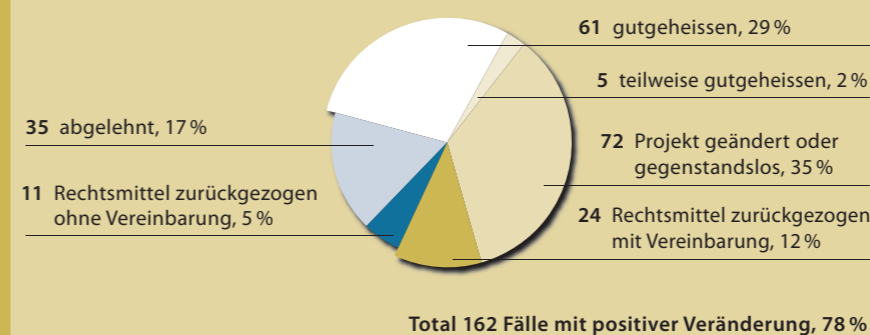
■ Klare Kenntnisse über die eigene Tätigkeit sind die Grundlage für eine Optimierung. Qualität im Beschwerdewesen ist uns ein wichtiges Anliegen. Die massgebenden beschwerdeführenden Umweltorganisationen der Schweiz haben daher vor zwei Jahren begonnen, Angaben zur Beschwerdetätigkeit nach einheitlichen Kriterien zu erheben und gemeinsam auszuwerten.

Nun liegen die Zahlen für das Jahr 2004 vor. Sie schaffen Klarheit. So sind die 104 pendenten Beschwerden und Rekurse gemessen an den rund 100'000 Baubewilligungen, die in der Schweiz pro Jahr erteilt werden, eine bescheidene Zahl. Jährlich werden in der Schweiz Bauinvestitionen von CHF 45 Milliarden getätigt. Die durch Beschwerden blockierten Bauvorhaben verlassen den Bereich der Promille nicht. Ein sorgfältiger Umgang mit dem Beschwerderecht ist uns Pflicht.

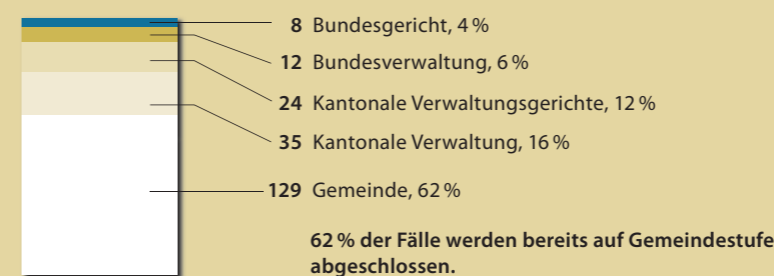
Einige Entscheide auf Grund der Interventionen der Umweltorganisationen erinnern leichtfertige Behörden an ihre Pflichten. Insgesamt waren im Jahr 2004 bei 78 % der Interventionen Natur und Umwelt die Gewinnerinnen. Diese Bilanz zeugt vom zurückhaltenden Gebrauch des Beschwerderechts.

*Philipp Maurer, Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz*

**208 abgeschlossene Fälle nach Ergebnis aufgeschlüsselt**



**208 abgeschlossene Fälle nach Instanz aufgeschlüsselt**





Bolle di Magadino: Illegaler Kiesabbau in geschützter Ticino-Flussmündung gestoppt

Foto: Fondazione Bolle / Nicola Patocchi

## STUDIE UNIVERSITÄT GENÈVE

### Uni Genf attestiert zurückhaltenden Gebrauch und hohe Erfolgsrate

Die Universität Genf (Rechtswissenschaftliche Fakultät; Tanquerel et al., 2005) hat sämtliche Verwaltungsgerichtsbeschwerden vor Bundesgericht zwischen 1996 und 2003 ausgewertet. Die Studie kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

- **vor Bundesgericht** ist eine in absoluten Zahlen geringe Häufigkeit von Beschwerden der Umweltorganisationen festzustellen. Das Bundesgericht beurteilt im Durchschnitt pro Jahr rund 10,5 Fälle, bei denen Umweltorganisationen beteiligt sind (darunter lediglich 7,5 von den Organisationen selbst eingereichte Fälle);
- **die Umweltorganisationen** können zwischen 1996 und 2003 eine hohe Gutheissungsquote von 63 % vorweisen;
- **die normale Gutheissungsquote** aller übrigen Verwaltungsgerichtsbeschwerden liegt demgegenüber auf 18,6 % oder dreimal tiefer;
- **in den letzten Jahren** war die Anzahl der von Verbänden ans Bundesgericht getragenen Fälle eher rückläufig.

Fazit der Studie der Uni Genf: Das Verbandsbeschwerdrecht wird zurückhaltend genutzt und weist eine hohe Erfolgsquote auf (siehe auch untenstehende Tabelle).

### Verwaltungsgerichtsbeschwerden vor Bundesgericht (BG) mit Beteiligung Umweltorganisationen

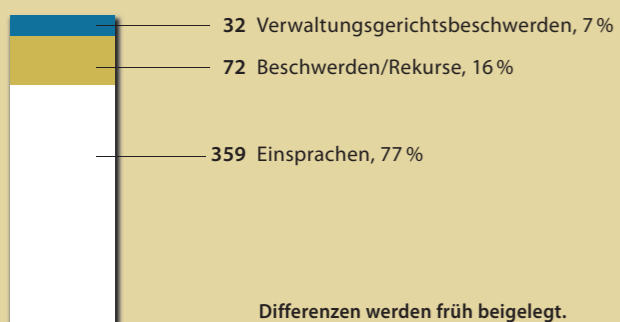
Jahr	Anzahl Verfahren mit Beteiligung einer Umweltorganisation			Gutheissungsquote
	Erfolg	Niederlage	Total	
1996	11	4	15	73 %
1997	4	6	10	40 %
1998	11	5	16	69 %
1999	1	4	5	20 %
2000	13	3	16	81 %
2001	2	3	5	40 %
2002	7	3	10	70 %
2003	4	3	7	57 %
<b>96 – 03</b>	<b>53</b>	<b>31</b>	<b>84</b>	<b>63 %</b>

Zwischen 1996 und 2003 wurden total 8768 Beschwerden vor Bundesgericht geführt. Diese Beschwerden stammen aus sehr unterschiedlichen Bereichen. Mit 84 Fällen ist der Anteil der Bundesgerichtsentscheide der Umweltorganisationen verschwindend klein.

### Weiterzug als Ausnahme

Die Statistik 2004 schafft Transparenz darüber, wie oft Umweltorganisationen Fälle weiterziehen und damit für Verzögerungen von Bauvorhaben (mit)verantwortlich gemacht werden könnten. Von den 2004 zur Diskussion stehenden 462 Projekten/Bauvorhaben sind 7 % Verwaltungsgerichtsbeschwerden (32 offene Fälle). 16 % der Fälle befinden sich bei einer erstinstanzlichen Rekursbehörde (72 Beschwerden), 77 % sind im Einsprachestadium. Wie die Auswertung der abgeschlossenen Fälle bestätigt, werden Differenzen in der Regel ohne Verzögerungen und sehr früh beigelegt. Die Verfahren enden im Normalfall auf Stufe Gemeinde bzw. Einsprache. Der Weiterzug an Verwaltungs- oder Bundesgericht bildet die grosse Ausnahme. Der Vorwurf der systematischen Verzögerung lässt sich aus den Zahlen 2004 jedenfalls nicht ableiten.

#### Anzahl offene Fälle nach Stand Verfahren



Die unter [www.verbandsbeschwerde.ch](http://www.verbandsbeschwerde.ch) einsehbare Aufzählung aller Fälle auf Stufe Bundes- und Verwaltungsgericht zeigt, dass es den Verbänden um Grundsatzfragen geht. Es geht um den Schutz der Natur vor nicht standortgerechter Nutzung (z.B. Waldstrassen, Motocross in Schutzgebieten) oder um Werte in sensiblen Gebieten (z.B. Moorschutz, Ortsbilder). In wenigen Fällen geht es um Projekte mit sehr grossem Investitionsvolumen wie Einkaufszentren oder grosse touristische Vorhaben in den Alpen.

## Konkret: Die Fälle vor Bundesgericht

Der Gang bis vor Bundesgericht soll wohlüberlegt sein. Eine sorgfältige Güterabwägung wird von den Umweltorganisationen erwartet. Wer bis vor Bundesgericht geht, kann für alle Beteiligten hohe Prozesskosten und Verzögerungen auslösen. Es lohnt sich daher, im Zusammenhang mit dem Verbandsbeschwerdrecht sämtliche acht abgeschlossenen Bundesgerichtsfälle aus dem Jahr 2004 namentlich und konkret anzusehen.

Wir hören es oft: Das Bundesgericht (BG) ist überlastet. Dies liegt nicht am Verbandsbeschwerdrecht. Zwischen 1996 und 2003 hatte das höchste Schweizer Gericht pro Jahr durchschnittlich 1096 Fälle abzuwickeln. Lediglich 7 bis 8 davon stammen von Umweltorganisationen (siehe Auswertung Uni Genf). Acht Fälle schloss das Bundesgericht im Jahr 2004 ab. Sechs wurden gutgeheissen und zwei abgelehnt. Die Gutheissungsquote ist damit auch im Berichtsjahr 2004 hoch. Bemerkenswert ist, dass die Hälfte der Fälle nicht von den Umweltorganisationen, sondern von der Gegenseite ans Bundesgericht gezogen wurde.

### Vor Bundesgericht abgeschlossene Fälle im 2004

**PROJEKT MÖBELHAUS | VERBAND VCS | ZÜRICH | 1998 | GUTGEHEISSEN**  
Ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bewilligt die Stadt Zürich die Vergrößerung eines Möbelhauses auf 11'000 m<sup>2</sup>. Verwaltungsgericht und BG (nach Weiterzug durch das Möbelhaus) bestätigen: Eine UVP ist nötig, um die Luftqualität schützen zu können.

### ERLEBNISHÜTTE | PN, WWF | SCHWYZ | 2001 | GUTGEHEISSEN

Ein Haus ausserhalb der Bauzone wird ohne Bewilligung zu einem Restaurant umgebaut. Nach Einsprache wird die nachträgliche Bewilligung verweigert. Auch das BG schützt die Teilabbruchsverfügung.

PN Pro Natura; SL Stiftung Landschaftsschutz; SHS Schweizer Heimatschutz

### ABSCHUSSBEWILLIGUNG WÖLFIN | WWF | WALLIS | 2003 | GUTGEHEISSEN

Die Walliser Behörden erteilen eine Abschussbewilligung für eine aus Italien eingewanderte Wölfin. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Abschuss sind jedoch nicht erfüllt. Die Walliser Regierung will auf die Beschwerde des WWF nicht eintreten. Das Kantonsgericht hält jedoch fest, dass die Umweltorganisationen berechtigt sind, solche Abschussbewilligungen rechtlich überprüfen zu lassen. Gegen diesen Entscheid wehrt sich die Regierung ohne Erfolg vor Bundesgericht. Sie wird sich somit mit den Argumenten des WWF auseinandersetzen müssen und die Wölfin darf vorderhand weiterhin zwischen Italien und der Schweiz hin- und herpendeln.

Verbandsbeschwerde konkret: Wölfin – vorderhand – vor Abschuss gerettet



### BOOTSHAUS UND HAFEN | SL | RISCH ZG | 2002 | GUTGEHEISSEN

Im Schilfgürtel einer Seeuferschutzzone soll ein Bootshaus an Stelle einer abgebrannten Hütte gebaut werden. Das BG lehnt den Bau ab.

### SCHULHAUS | SHS | BARDONNEX GE | 2001 | GUTGEHEISSEN

Bardonnex wünscht ein Schulhaus ausserhalb der Bauzone. Um das geschützte Ortsbild zu retten, interveniert der Heimatschutz. Die Gemeinde zieht den Fall vor BG und wird abgewiesen.

Die volkswirtschaftliche Relevanz der zehn Fälle vor Bundesgericht ist tief. Die Kosten für die Verzögerungen treffen zwar einzelne Projektträger unter Umständen hart, können jedoch in der Gesamtsumme als volkswirtschaftlich unbedeutend bezeichnet werden.

### ENTLASTUNGSSTRASSE | WWF | VISP VS | 2003 | GUTGEHEISSEN

Bis die A9 fertig gebaut ist, soll ein Provisorium Visp entlasten. Der Kanton wählt eine Variante durch ökologisch sensibles Gebiet. Das BG erkennt, dass u.a. die Rodung der Ufervegetation unzulässig ist.

### WALDSTRASSE | SL, WWF | INTRAGNA TI | 2002 | ABGELEHNT

Eine asphaltierte Strasse soll Wald und Rustici erschliessen. Das Verwaltungsgericht heisst die SL/WWF-Beschwerde gut. Nach Weiterzug der Gegenpartei überlässt das BG die Güterabwägung Kanton und Gemeinde.

### MASTHALLE | WWF | CHAVANNES LE CHÈNE VD | 2002 | ABGELEHNT

In die Landwirtschaftszone soll eine Masthalle für 12'000 Poulets zu stehen kommen. Das BG hält die Baute für zulässig.